## Heilsbronn, 08.06.2017

# Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 32 „Bahnübergang Heilsbronn“**

**Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 25.07.2012 zum Zwecke der Beseitigung des Bahnüberganges und den Ersatz durch eine Eisenbahnüberführung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 32 „Bahnübergang Heilsbronn“ beschlossen. Nach Vorlage der Planung hat der Stadtrat von Heilsbronn in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Entwurfsplanung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen Heilsbronn und Ketteldorf und betrifft den Bereich des bestehenden Bahnüberganges an der Caspar-Othmayr-Straße in Richtung Ketteldorf. Er umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den FlNrn. 202, 201, 201/2, 174/2, 171, 172, 173, 284/2, 501, 504, 500, 284/31, 206, 163 in der Gemarkung Heilsbronn und FlNrn. 197, 150, 173/2 der Gemarkung Ketteldorf.

Die Planunterlagen mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie als umweltbezogene Informationen der Umweltbericht und der landschaftspflegerische Begleitplan mit Aussagen zu Umweltauswirkungen (Fauna, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild/Erholung, Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Kultur- und sonstige Sachgüter, Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz) und vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit von

**Dienstag, den 20.06.2017 bis Freitag, den 21.07.2017**

im Bauamt der Stadt Heilsbronn, Rathaus, ZiNr. E.02, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn, öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Planungen erläutert.

Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Heilsbronn unter [www.heilsbronn.de](http://www.heilsbronn.de) bereitgestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § [47](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=VwGO&p=47) der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser öffentlichen Bürgerbeteiligung erfolgt zugleich eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden anschließend in einer öffentlichen Stadtratssitzung erörtert und abgewogen.

Stadt Heilsbronn